

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gemeinderat der Stadt Bern
Adresse / Indirizzo	Erlacherhof, Junkerngasse 47, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stadtpräsident Alec von Grafenried und Stadtschreiber Jörg Wichtermann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Trinkwasser ist ein besonders schützenswertes Gut. Das Vertrauen der Bevölkerung, zu jeder Zeit einwandfreies Wasser aus dem «Hahn» zu bekommen, prägt unseren Lebensstil und unsere Gesellschaft seit vielen Jahren.

Das Jahr 2019 machte jedoch deutlich, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) die Trinkwasserressourcen der Schweiz gefährden. Dies verursacht deutliche finanzielle Aufwände bei den betroffenen Trinkwassererzeugern. Quell- und Grundwasserfassungen müssen stillgelegt, neue Leitungen zur Mischwassererzeugung müssen gebaut werden.

Die Ressource Trinkwasser muss zusätzlich geschützt werden, damit die Bevölkerung weiterhin mit gutem und sauberen Trinkwasser versorgt werden kann. Es gilt den Trinkwasserversorgern die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers aus Quell- und Grundwasser ohne grosse Nachbehandlung zu ermöglichen. Ein vorausschauender und restriktiver Einsatz von umweltverträglichen PSM ist hierzu ein wichtiger Meilenstein.

Das vorliegende Dokument «Pa.lv. 19.475 Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden» ist ein guter erster Ansatz, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Die Herstellenden von PSM müssen vermehrt in die Pflicht genommen werden, die Umweltverträglichkeit ihrer PSM auch praxisnah zu prüfen. Alle Abbauprodukte sind zu deklarieren und ihre Umweltverträglichkeit darzulegen. Die Umweltverträglichkeit sollte auch in umfangreichen Feldstudien belegt werden müssen. Die Zulassungen von Pestiziden könnten sich gut an dem mehrstufigen Prozess der Zulassung von Arzneimitteln orientieren. Herstellende müssten bei einer Neuzulassung nachweisen, dass das neue PSM besser wirkt und/oder umweltfreundlicher ist als die für den vorgesehenen Einsatz auf dem Markt befindlichen Pestizide.

Stellen sich in der praktischen Anwendung Abweichungen von der im Zulassungsdossier beschriebenen Risikobewertung heraus, so muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, das PSM mit sofortiger Wirkung vom Markt zu nehmen.

Folgend werden nur Artikel kommentiert, in denen wir Verbesserungspotential sehen. Alle nicht kommentierten Artikel werden in der vorgelegten Form als sinnvoll erachtet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Chemikaliengesetz	
Art. 8 Sorgfaltspflicht	<p>Ergänzung (rot):</p> <p>Art. 8</p> <p>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Maßnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Die Beachtung der Herstellendeninformationen ist verpflichtend.</p>	<p>Die Anwendenden müssen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein. Sie müssen alle dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen treffen, um Risiken in Verbindung mit der Anwendung von PSM zu minimieren. Sie befolgen die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes</p>
Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	<p>Anpassungen (rot):</p> <p>Art. 24, Abs. 1</p> <p>Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</p> <p>Ersetzen mit:</p> <p>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwendenden eine Bewilligungspflicht fest.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Nur wer nachweislich über ein solides Wissen im Umgang mit PSM erworben hat, kann nach Art. 8 mit der notwendigen professionellen Sorgfalt PSM einsetzen und das Risiko der falschen Verwendung minimieren. Ein Kompetenznachweis ist hierfür zwingend erforderlich.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art. 24, Abs. 2</p> <p>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</p> <p>Ersetzen durch:</p> <p>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6, Abs. 2) zu formulieren.</p>
	<p>Landwirtschaftsgesetz</p>	
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p>Wir befürworten das Reduktionsziel des Minderheitsantrags.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten.</p>	<p>Ein Verminderungsziel der Risiken durch PSM ist sehr gut. Jedoch sollten die Pestizide mit der höchsten Risikoklasse zeitnah verboten werden. Somit ist die Zeitspanne bis 2027 zu langfristig. Pestizide oder deren Metaboliten in der höchsten Risikoklasse (z.B. nicht biologisch abbaubar, Substanz verbleibt über Jahre im Boden und es besteht so die Gefahr, dass sie ins Trinkwasser übergehen) sollten bis 2023 verboten werden.</p> <p>Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgröße und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5</p>	<p>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>„insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.“</p> <p>Ersetzen mit:</p> <p>Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) werden bis 2023 besonders risikoreiche Wirkstoffe verboten.</p>	<p>Aufgrund der schon heute problematischen Situation in vielen Trinkwasserfassungen erscheint es nicht sinnvoll, schon bekannte risikoreiche Wirkstoffe auf dem Markt zu belassen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) sollten diese Wirkstoffe bis 2023 verboten werden.</p>

